
REMDE & PARTNER

Steuerberatungsgesellschaft



◦ MANDANTENINFORMATION

Termine Oktober 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.10.2014	13.10.2014	7.10.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer⁴	10.10.2014	13.10.2014	7.10.2014
Sozialversicherung⁵	29.10.2014	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.10.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine November 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.11.2014	13.11.2014	7.11.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer⁴	10.11.2014	13.11.2014	7.11.2014
Gewerbsteuer	17.11.2014	20.11.2014	14.11.2014
Grundsteuer	17.11.2014	20.11.2014	14.11.2014
Sozialversicherung⁵	26.11.2014	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Reform des Lebensversicherungsrechts

Im Juli 2014 wurde das so genannte Lebensversicherungsreformgesetz verabschiedet. Das Gesetz soll Lebensversicherer und Versicherungsnehmer vor den Folgen der bestehenden Niedrigzinsen schützen.

Die wichtigsten Regelungen/Auswirkungen im Einzelnen:

Bewertungsreserven: Versicherte sollen bei Kündigung oder regulärem Ablauf nicht mehr zur Hälfte an Bewertungsreserven bei festverzinslichen Wertpapieren beteiligt werden. Unternehmen dürfen diese nur insoweit ausschütten, wie Garantiezusagen für die restlichen Versicherten gesichert sind. Grundsätzlich gilt die Änderung für alle bestehenden und zukünftigen Verträge, die Folgen hängen aber von der Entwicklung der Kapitalmarktzinsen ab.

Risikogewinne: Die Beteiligung der Kunden an den Risikogewinnen der Unternehmen wird von 75 % auf 90 % erhöht. Hier handelt es sich um Überschüsse, die sich durch eine vorsichtige Kalkulation der Versicherer ergeben.

Garantiezins: Zum 1.1.2015 soll er für Neu-Verträge von 1,75 % auf 1,25 % gesenkt werden. Alt-Verträge sind davon nicht betroffen.

Kostentransparenz: Wie bei Riester-Produkten sind zukünftig die Effektivkosten der Lebensversicherungsverträge anzugeben.

Ausschüttungssperre: Wenn eine Garantieleistung gefährdet ist, kann die Aufsicht ein Verbot von Dividendenzahlungen an Aktionäre verhängen. Das gilt nicht für Gewinnabführungsverträge an Muttergesellschaften.

Versicherungsteuerpflicht einer Garantiever sicherung für Industrieanlage im EU-Ausland

Anknüpfungspunkt bei der Versicherung von Risiken unbeweglicher Sachen ist ausschließlich die geographische Belegenheit des Risikos. Die mit der Risikoübernahme durch den Versicherer verbundenen wirtschaftlichen Belange des Versicherungsnehmers sind ohne Bedeutung. Eine GmbH errichtete in Norwegen eine Industrieanlage und unterhielt dort eine Betriebsstätte. Gegenüber der Auftraggeberin hatte sich die GmbH zur Übernahme einer Garantie für den Zeitraum von zwei Kalenderjahren ab der Abnahme des Werks verpflichtet. Die Garantieverpflichtung umfasste insbesondere die Ordnungsmäßigkeit und Mängelfreiheit der Anlage sowie der dort eingebauten Materialien für die Dauer der Garantieperiode. Im Zusammenhang mit der Errichtung der Industrieanlage hatte die GmbH eine Garantie-Versicherung abgeschlossen, für die sie keine Versicherungsteuer zahlen wollte.

Diese Auffassung teilte der Bundesfinanzhof. Der Versicherungsteuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgelts aufgrund eines durch Vertrag oder auf sonstige Weise entstandenen Versicherungsverhältnisses. Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem in der EU niedergelassenen Versicherer und ist der Versicherungsnehmer keine natürliche Person, so entsteht die Steuerpflicht nur, wenn sich bei Zahlung des Versicherungsentgelts das Unternehmen, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung, auf die sich das Versicherungsverhältnis bezieht, im Geltungsbereich des Versicherungsteuergesetzes befindet. Bei der Versicherung von Risiken mit Bezug auf unbewegliche Sachen, insbesondere Bauwerke und Anlagen, und auf darin befindliche Sachen mit Ausnahme von gewerblichem Durchfuhrgut, müssen sich die Gegenstände im Geltungsbereich des Versicherungsteuergesetzes befinden. Im Streitfall bezogen sich die versicherten Risiken auf eine Industrieanlage in Norwegen und damit außerhalb des Geltungsbereichs des Versicherungsteuergesetzes.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.7.2014: neun Prozentpunkte*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2012:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
1.7. bis 28.7.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %*

*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29.7.2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.6.2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung ist entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Bindungswirkung eines geänderten Grundlagenbescheids für einen Folgebescheid

Ein Folgebescheid ist zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit ein Grundlagenbescheid, dem Bindungswirkung für diesen Folgebescheid zukommt, erlassen, aufgehoben oder geändert wird. Es besteht eine absolute Änderungspflicht. Die Bindungswirkung ergibt sich nach Inhalt und Umfang aus den Feststellungen in dem Grundlagenbescheid. Damit ist keine Wiederauflistung des gesamten Regelungsinhalts im Folgebescheid verbunden. Sie reicht nur so weit, wie es die Bindungswirkung des Grundlagenbescheids verlangt. Dies gilt auch für die Änderung eines Grundlagenbescheids. Der Folgebescheid ist nur insoweit zu ändern, wie die Änderung über den bisherigen Regelungsinhalt des Grundlagenbescheids hinausgeht.

Ein Folgebescheid ist jedoch hinsichtlich des Inhalts eines geänderten Grundlagenbescheids in vollem Umfang zu ändern, wenn der geänderte Grundlagenbescheid zugleich eine Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung enthält. Der geänderte Grundlagenbescheid gilt dann als erstmalige Feststellung, der kein wiederholender Charakter zuzumessen ist. Das gilt selbst dann, wenn der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben wird, ohne dass es zu einer sachlichen Änderung gekommen ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Mindestlohn ab 1.1.2015

Durch das im Juli 2014 verabschiedete so genannte Tarifautonomiestärkungsgesetz wird ab dem 1.1.2015 grundsätzlich ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 € eingeführt. In den ersten beiden Jahren kann in einzelnen Branchen über Tarifverträge davon noch abgewichen werden; ab dem 1.1.2017 gilt der Mindestlohn dann ausnahmslos.

Nachfolgend die wichtigsten Informationen hierzu:

- Ab dem 1.1.2015 gilt grundsätzlich für in Deutschland tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Mindestlohn von 8,50 €, z. B. auch für ausländische Beschäftigte, Saisonarbeiter, Minijobber und Praktikanten.
- Personen, die sich in einer Berufsausbildung befinden, erhalten keinen Mindestlohn. Ihre Entlohnung wird weiterhin durch das Berufsausbildungsgesetz geregelt.
- Der Mindestlohn wird ab 1.1.2017 alle zwei Jahre angepasst. Über die Höhe der Anpassungen berät eine Kommission der Tarifpartner.
- Bis zum 31.12.2016 sind Löhne unter 8,50 € nur erlaubt, wenn ein entsprechender Tarifvertrag dies vorsieht und durch Rechtsverordnung auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für allgemein verbindlich erklärt wurde.
- **Zeitungszusteller** erhalten im Jahr 2015 mindestens 75 % des Mindestlohns, im Jahr 2016 mindestens 85 %, im Jahr 2017 mindestens 8,50 € und ab dem Jahr 2018 den Mindestlohn ohne Einschränkung.
- Bei **Langzeitarbeitslosen** kann der Arbeitgeber in den ersten sechs Monaten nach Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt vom Mindestlohn abweichen.

Kein Verschonungsabschlag bei Erwerb eines mit einem Erbbau-recht belasteten Grundstücks

Das Erbschaftsteuergesetz begünstigt den erbschaftsteuerlichen Erwerb bebauter Grundstücke und Grundstücksteile mit einem um 10 % niedrigeren Wertansatz bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- Es muss sich bei dem vermieteten Grundstück um ein bebautes Grundstück oder einen Teil davon handeln. Dies kann ein Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder eine Eigentumswohnung sein.
- Die Vermietung muss zu Wohnzwecken erfolgen.
- Das Objekt muss im Inland oder im EU- bzw. EWR-Ausland belegen sein.
- Das Grundstück darf nicht zum begünstigten Betriebsvermögen oder begünstigten land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, werden nur 90 % des Grundstückswerts bei der Ermittlung des erbschaftsteuerpflichtigen Erwerbs angesetzt.

Ein mit einem Erbbaurecht belastetes Grundstück ist nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf kein bebautes Grundstück im Sinne dieser Vorschrift, wenn dem Erbbauberechtigten mit Ablauf des Erbbaurechts eine Entschädigung nach dem Verkehrswert zusteht. Der 10 %-ige Verschonungsabschlag für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke ist dann nicht zu gewähren.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Zuwendung eines Wohnrechts an längstlebenden Ehegatten

Der Erwerb des Eigentums oder Miteigentums an einem bebauten Grundstück durch den überlebenden Ehegatten bleibt erbschaftsteuerfrei, soweit der Erblasser darin bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat. Weitere Voraussetzung ist, dass das Grundstück beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung bestimmt ist (sog. Familienheim).

Aufgrund testamentarischer Verfügungen wurde das Eigentum an dem zum Nachlass gehörenden Grundstück an die beiden Kinder des Erblassers übertragen und der Ehefrau im Gegenzug ein lebenslanges Wohnrecht an der vormals gemeinsamen ehelichen Wohnung eingeräumt. Das Finanzamt setzte Erbschaftsteuer fest, ohne die Steuerbefreiung für Familienheime zu berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof bestätigte dies. Von einem von der Erbschaftsteuer befreiten Erwerb eines Familienheims von Todes wegen ist nur dann auszugehen, wenn der längstlebende Ehegatte endgültig zivilrechtlich Eigentum oder Miteigentum an einer als Familienheim begünstigten Immobilie des verstorbenen Ehegatten erwirbt und diese zu eigenen Wohnzwecken selbst nutzt. Die letztwillige Zuwendung eines dinglichen Wohnrechts an dem Familienheim erfüllt dagegen nicht die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung.

Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung bei Vermietungseinkünften

Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung (AfaA) setzt entweder die Substanzeinbuße oder Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit eines bestehenden Wirtschaftsguts voraus. Es muss sich folglich um eine technische oder wirtschaftliche Abnutzung handeln.

Für ein Gebäude liegen diese Voraussetzungen vor, wenn es bei Beendigung des Mietverhältnisses durch die auf den bisherigen Mieter ausgerichtete Gestaltung nicht mehr oder nur eingeschränkt an einen Dritten vermietbar ist. Die einschränkenden Nutzungsmöglichkeiten müssen sich während der Vermietungsphase ergeben haben. Wird ein bereits mit Mängeln behaftetes Gebäude erworben, kommt eine AfaA nicht in Frage. Maßstab für die Beurteilung eines abschreibungsfähigen Mangels ist der Vergleich zwischen der Nutzbarkeit zum Zeitpunkt des Erwerbs und dem späteren Zeitpunkt der Geltendmachung einer AfaA.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Abziehbare Beiträge zur Basiskrankenversicherung – Minderung durch Beitragsrückerstattungen

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für den Steuerbürger, für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner sowie für jedes Kind, für das ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht, sind ab 2010 in vollem Umfang als Sonderausgaben abziehbar. Für Krankenversicherungsbeiträge gilt dies nur für die Beiträge zur sog. Basisabsicherung (Beiträge für Leistungen, die der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen). Besteht ein Anspruch auf Krankengeld, vermindert sich der abzugsfähige Beitragsaufwand um 4 %. Beitragsrückerstattungen mindern in dem Kalenderjahr, in dem sie zufließen, die als Sonderausgaben abziehbaren Beiträge. Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2009 waren entsprechende Beiträge nur begrenzt als Sonderausgaben abziehbar.

Das Niedersächsische Finanzgericht musste klären, wie Erstattungen für Jahre vor 2010 zu verrechnen sind und entschied wie folgt: Im Jahr 2010 geleistete Beiträge zur Basiskrankenversicherung sind in vollem Umfang als Sonderausgaben abziehbar und nicht um die Erstattung von Beiträgen für frühere Jahre zu kürzen, in denen diese Beiträge nur beschränkt als Sonderausgaben abgezogen werden konnten.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers in einem selbst genutzten Wohnhaus

Ein Arbeitszimmer, das sich in einem selbst genutzten Einfamilienhaus befindet, ist grundsätzlich ein häusliches Arbeitszimmer. Diese Feststellung hat Bedeutung für die Höhe der abzugsfähigen Kosten.

Der Bundesfinanzhof hat sich mit der Frage befasst, ob auch ein als Arbeitszimmer genutzter Kellerraum ein häusliches Arbeitszimmer sein kann. Dies ist nach Aussage des Gerichts dann der Fall, wenn das Haus über eine Terrassentür verlassen werden kann und man so zu dem als Arbeitszimmer genutzten Kellerraum gelangt. Eine unmittelbare Verbindung zur Wohnung ist jedenfalls nicht erforderlich. Zum häuslichen Arbeitszimmer gehören beispielsweise auch Mansardenzimmer oder Räume in einem Anbau, auch wenn diese nicht vom Wohnraum aus, sondern über einen separaten Eingang vom Garten aus betreten werden können. Erst wenn die Einbindung des Büros in die häusliche Sphäre z. B. durch Publikumsverkehr aufgehoben wird, ist von einem außerhäuslichen Arbeitszimmer auszugehen.

Die Unterscheidung ist insoweit von Bedeutung, als dass bei einem häuslichen Arbeitszimmer die Kosten nur beschränkt, bei einem außerhäuslichen Arbeitszimmer jedoch in unbeschränkter Höhe abzugsfähig sind.

Anwendung des Teileinkünfteverfahrens auf Liquidationsergebnisse

Der Gesellschafter einer GmbH war mit 33,33 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt. Im Zuge der Liquidation der Gesellschaft wurde an ihn ein Betrag von 3.138 € auf seinen voll eingezahlten Gesellschaftsanteil von 8.500 € ausgezahlt. Den entstandenen Verlust wollte er in voller Höhe (5.362 €) als Veräußerungsverlust im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. Demgegenüber wandte das Finanzamt auf den entstandenen Veräußerungsverlust das Teileinkünfteverfahren an und berücksichtigte ihn nur in Höhe von 60 %, das waren 3.217 €.

Die Handhabung des Finanzamts war zutreffend. Eine Liquidation ist wie eine Veräußerung zu behandeln. Der Besteuerung ist unter Beachtung der weiteren Voraussetzungen die Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Veräußerungspreis zu unterwerfen. 40 % des Veräußerungspreises sind steuerfrei. Entsprechendes gilt für die zu berücksichtigenden Anschaffungskosten. Ein entstandener Veräußerungs- oder Liquidationsverlust ist nur dann in vollem Umfang berücksichtigungsfähig, wenn vorher durch die Beteiligung keinerlei Einnahmen erzielt worden sind.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Arbeitslohn Dritter: Rabatte beim Abschluss von Versicherungsverträgen

Werden Rabatte beim Abschluss von Versicherungsverträgen sowohl Arbeitnehmern von Geschäftspartnern als auch einem weiteren Personenkreis (Angehörige der gesamten Versicherungsbranche, Arbeitnehmer weiterer Unternehmen) eingeräumt, so liegt hierin kein Arbeitslohn vor.

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören neben Gehältern und Löhnen andere Bezüge und Vorteile nur, wenn sie „für“ eine Beschäftigung im öffentlichen und privaten Dienst gewährt werden. Auch Zuwendungen eines Dritten müssen Entgelt „für“ eine Leistung sein, die der Arbeitnehmer im Rahmen des Dienstverhältnisses für seinen Arbeitgeber erbringt. Die Leistung des Dritten muss sich für den Arbeitnehmer als Frucht seiner Arbeit für den Arbeitgeber darstellen und im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen.

Dagegen liegt kein Arbeitslohn vor, wenn die Zuwendung wegen anderer Beziehungen (z. B. wegen einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung) gewährt wird.

Rabatte, die der Arbeitgeber nicht nur seinen Arbeitnehmern, sondern auch fremden Dritten üblicherweise einräumt, begründen bei den Arbeitnehmern keinen Arbeitslohn. Soweit Preisnachlässe auch im normalen Geschäftsverkehr unter fremden Dritten erzielt werden können, sind diese Rabatte, wenn sie auch Arbeitnehmern eingeräumt werden, kein Vorteil für deren Beschäftigung. Dies gilt erst recht, wenn es um von Dritten gewährte Preisvorteile geht. Denn bei Leistungen Dritter liegt Arbeitslohn nur vor, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass die Vorteile nicht auf eigenwirtschaftlichen Interessen gründen, sondern die für den Arbeitgeber erbrachte Arbeitsleistung entgelten sollen.

Im Streitfall erhielten Rabatte nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch ein weiterer Personenkreis, ohne dass dies an das Erbringen von Arbeitsleistungen geknüpft gewesen wäre. Arbeitslohn lag daher nicht vor.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Auswärtstätigkeit im Ausland

Ein Arbeitnehmer, der zunächst für drei Jahre und anschließend wiederholt befristet von seinem Arbeitgeber ins Ausland entsandt worden ist, begründet dort keine regelmäßige Arbeitsstätte. Das gilt auch dann, wenn für die Dauer des Entsendungszeitraums ein unbefristeter Arbeitsvertrag besteht. Diese Beurteilung führt dazu, dass die Aufwendungen für die Fahrten zum Beschäftigungsort nicht mit der Entfernungspauschale, sondern nach Dienstreisegrundsätzen als Werbungskosten abzugsfähig sind. Auch wird dadurch am Ort der Auswärtstätigkeit keine doppelte Haushaltsführung begründet. Damit sind die Kosten vor Ort in tatsächlicher Höhe abzugsfähig. Wird der Arbeitnehmer bei der Auswärtstätigkeit von Familienangehörigen begleitet, sind diese Aufwendungen jedoch nur anteilig als Werbungskosten berücksichtigungsfähig.

Hinweis: Nach dem ab 2014 geltenden Reisekostenrecht ist für die Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte der Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“ und die dauerhafte Zuordnung zu diesem Arbeitsplatz maßgebend. Davon kann schon dann ausgegangen werden, wenn der Arbeitnehmer für die Dauer des Dienstverhältnisses an einer solchen Stätte tätig werden soll.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Behandlung eines betrieblichen Verlustvortrags bei Ausdehnung der Ergebnisbeteiligung eines Kommanditisten durch eine ihm zusätzlich eingeräumte atypische stille Beteiligung

An einer GmbH & Co. KG waren A und B mit 70 % bzw. 30 % als Kommanditisten beteiligt. Entsprechend erfolgte auch die Ergebnisverteilung, weil die GmbH als Komplementärin nicht am Ergebnis der KG beteiligt war. Im Jahr 2000 gewährte B der GmbH & Co. KG ein Darlehen, das mit Wirkung zum 1. Januar 2001 in eine atypische stille Beteiligung umgewandelt wurde. Dementsprechend änderte sich auch die Ergebnisverteilung (A und B als Kommanditisten mit 46,36 % bzw. 19,87 %; darüber hinaus B als atypisch stiller Beteiligter mit 33,77 %).

Die GmbH & Co. KG verfügte zum 31. Dezember 2000 über einen festgestellten Gewerbeverlustrag, den sie mit dem Gewerbeertrag des Jahres 2001 verrechnen wollte. Das Finanzamt lehnte dies insoweit ab, als der zu verrechnende Verlustvortrag auf die atypische stille Beteiligung des B (33,77 %) entfiel.

Der Bundesfinanzhof bestätigte dies. Durch die Gründung der atypischen stillen Gesellschaft war eine neue Personengesellschaft entstanden. Die bisherige KG hatte ihr Unternehmen in diese Gesellschaft eingebracht. Es entstanden eine Obergesellschaft (die KG) und eine Untergesellschaft (die atypische stille Gesellschaft). Letztere wurde an den Ergebnissen der Obergesellschaft mit 33,77 % beteiligt. Insoweit konnte der gewerbesteuerliche Verlustvortrag der KG nicht sofort genutzt werden.

Nur die Gesellschafter der KG in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung können in der Zukunft den vorgetragenen Gewerbeverlustrag für sich in Anspruch nehmen, um ihn mit zukünftig erwirtschafteten Gewinnen der KG zu verrechnen, folglich 66,23 %.

Voraussetzung für den Verlustabzug ist eine Gesellschafts- und Gesellschafteridentität. Die früher entstandenen Verluste können folglich nur durch A und B geltend gemacht werden. B ist durch die Gründung der atypischen stillen Gesellschaft zwar Kommanditist der KG geblieben, hat aber in Gestalt der atypischen stillen Gesellschaft einen weiteren (neuen) Gesellschaftsanteil an der KG hinzugewonnen.

Anders wäre die rechtliche Beurteilung, wenn B eine typische stille Einlage geleistet hätte. In diesem Fall wäre sie Bestandteil einer einheitlichen mitunternehmerischen Beteiligung des B mit 53,64 % (19,87 % u. 33,77 %) geworden.

Ermittlung des Ersatzwirtschaftswerts bei Zupachtungen

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme von steuerlichen Vergünstigungen (Ansparabschreibung, Investitionsabzugsbetrag) hängt bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben von der Höhe des Wirtschaftswerts bzw. im Beitrittsgebiet vom Ersatzwirtschaftswert ab. Dieser Wert entspricht dem Einheitswert ohne den Wert der Wohnung und wird auf der Grundlage der Betriebsgröße in den alten und neuen Bundesländern nach unterschiedlichen Kriterien ermittelt.

Der Ersatzwirtschaftswert umfasst auch die zugepachteten Flächen. Um eine ungerechtfertigte Benachteiligung der Betriebe im Beitrittsgebiet zu vermeiden, ist der Ersatzwirtschaftswert nur im Verhältnis der eigenen zu den zugepachteten Flächen anzusetzen. Diese Aufteilung erscheint sachgemäß. Aus der gesetzlichen Vorschrift selbst ergibt sich nämlich nicht direkt, wie aufzuteilen ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Gewerbesteueranrechnung bei Personengesellschaften

Bei Mitunternehmerschaften sind (zum Zweck der Anrechnung auf die Einkommensteuer) der Betrag des Gewerbesteuermessbetrags und der auf die einzelnen Mitunternehmer entfallende Anteil gesondert und einheitlich festzustellen. Dabei richtet sich der Anteil eines Mitunternehmers am Gewerbesteuermessbetrag nach seinem Anteil am Gewinn der Mitunternehmerschaft aufgrund des maßgebenden Gewinnverteilungsschlüssels. Nicht zu berücksichtigen sind die Vorabgewinnanteile.

Der Bundesfinanzhof hatte die Frage zu beantworten, ob Gewinnbegrenzungen für einen Kommanditisten Vorabgewinne für die übrigen Gesellschafter im Sinne dieser Vorschriften darstellen. Ein Vorabgewinnanteil ist demnach dadurch gekennzeichnet, dass der betroffene Gesellschafter vor den übrigen Gesellschaftern aufgrund gesellschaftsvertraglicher Abrede einen Anteil am Gewinn erhält. Demzufolge ist der Vorabgewinnanteil vor der allgemeinen Gewinnverteilung zu berücksichtigen und reduziert den zu verteilenden Restgewinn. Ein gesellschaftsrechtlich vereinbarter Vorabgewinn ist insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn einem an der Personengesellschaft beteiligten Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag eine besondere Vergütung für die Übernahme der Geschäftsführung eingeräumt wird.

Hinweis: Bei Gewinnbegrenzungen findet (anders als bei Vorabgewinnen) keine vorrangige Zurechnung des den Höchstgewinn übersteigenden Betrags bei anderen Gesellschaftern statt. Die auf einzelne Mitunternehmer bezogenen Gewinnbegrenzungen sind deshalb bei der Aufteilung des Gewerbesteuermessbetrags auf die Mitunternehmer zu berücksichtigen. Letztlich sind die Bestimmungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrags und die des Zivilrechts zu beachten.

Gründungsaufwand eines Freiberuflers für eine ausländische feste Einrichtung ist im Inland nicht als Betriebsausgabe abziehbar

Aufwendungen, die einem Freiberufler (z. B. Arzt) für die Gründung einer im Ausland belegenen festen Einrichtung (Betriebsstätte) entstehen, können bei der Ermittlung seiner Einkünfte aus der inländischen Tätigkeit nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Der Aufwand ist nämlich durch die in Aussicht genommene ausländische Tätigkeit veranlasst.

Unterliegt die Tätigkeit per Doppelbesteuerungsabkommen nicht der Besteuerung in Deutschland (abkommensrechtliche Freistellung), bleibt es auch dann beim Nichtabzug als Betriebsausgabe, wenn die geplante Errichtung der Betriebsstätte später scheitert und damit vergebliche vorweggenommene Aufwendungen vorliegen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Im Ausland gelegene landwirtschaftlich genutzte Teilfläche ist Betriebsstätte eines inländischen landwirtschaftlichen Betriebs

Ein Ackerbau und Milchwirtschaft betreibender landwirtschaftlicher Mischbetrieb bewirtschaftete ca. 73 Hektar. Davon lagen ca. 9 Hektar in den Niederlanden. Im Rahmen der Ermittlung seiner steuerpflichtigen Einkünfte versteuerte das Finanzamt die auf den niederländischen Flächenanteil entfallenden Einkünfte durch Anwendung des Progressionsvorbehalts. Zur Begründung wurde angeführt, dass es sich bei den in den Niederlanden gelegenen Flächen um keine eigene Betriebsstätte handele.

Dieser Sichtweise folgte der Bundesfinanzhof nicht. Der auf die in den Niederlanden befindlichen Parzellen entfallende Gewinnanteil unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt. Das Besteuerungsrecht für Einkünfte, die aus der Bewirtschaftung der in den Niederlanden gelegenen Flächen resultiert, liegt bei dem sog. Belegenheitsstaat. Darauf kann nach deutschem Einkommensteuerrecht der Progressionsvorbehalt anzuwenden sein. Das gilt jedoch ausdrücklich nicht für Einkünfte aus einer in einem anderen Staat gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätte. Um eine solche handelt es sich bei den in den Niederlanden gelegenen Teilflächen. Für sie gilt, dass weder besondere Vorrichtungen erforderlich sind, die auf eine eigene Betriebsstätte hindeuten, noch für den Aufenthalt von Menschen geeignete Räume vorhanden sein müssen.

Keine Berücksichtigung von Eigenmieten als Werbungskosten

Ein Grundstückseigentümer bewohnte eine ihm gehörende Wohnung zu eigenen Wohnzwecken. Später mietete er für sich eine andere Wohnung an und vermietete die bisher von ihm eigengenutzte Wohnung. Die Mietaufwendungen für die jetzt von ihm zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung machte er bei der vermieteten Wohnung als Werbungskosten geltend. Zur Begründung führte er an, dass das Entstehen seiner Mietaufwendungen notwendige Bedingung und Voraussetzung für das Vermieten seiner vorher selbst genutzten Wohnung sei. Seine jetzige Eigenmiete sei durch die Vermietung veranlasst.

Der Bundesfinanzhof folgte dem nicht. Aufwendungen für das private Wohnen gehören grundsätzlich zu den nicht abzugsfähigen Kosten der Lebensführung. Sie sind durch den Grundfreibetrag abgegolten. Auslösendes Moment für die eigenen Mietaufwendungen war die private Entscheidung zum Umzug und zur Nutzung dieser Wohnung für eigene Wohnzwecke.

Kindergeld für einen polnischen Saisonarbeiter

Eine freiwillige Mitgliedschaft in der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Polens eröffnet auf der Grundlage gemeinschaftsrechtlicher Verordnungen die Möglichkeit zum Bezug von Kindergeld in der Bundesrepublik Deutschland.

Dies hat der Bundesfinanzhof im Fall eines polnischen Saisonarbeitnehmers entschieden, der in der Bundesrepublik mehrere Monate gearbeitet hatte. Der Arbeitnehmer lebte mit Frau und Kind in Polen, die Ehefrau bezog dort polnische Familienleistungen. Das dem Saisonarbeiter zustehende Kindergeld für die Zeit der Erwerbstätigkeit in Deutschland ist allerdings um die für diesen Zeitraum in Polen bezogenen Familienleistungen (Differenzkindergeld) zu mindern.

Maklerkosten für Veräußerung eines Grundstücks können Werbungskosten sein

Maklerkosten für den Verkauf eines im Privatvermögen befindlichen Grundstücks sind grundsätzlich den Veräußerungskosten zuzurechnen.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt in einem besonders gelagerten Sachverhalt Maklerkosten als Werbungskosten bei den Mieteinkünften anerkannt. Im entschiedenen Fall hatte ein Grundstückseigentümer ein Mietwohnhaus durch einen Makler verkaufen lassen. Der Kaufpreis wurde vom Käufer vereinbarungsgemäß direkt an eine Bank überwiesen, die ein Darlehen zur Finanzierung eines anderen Mietwohnhauses gewährt hatte. Hierdurch sanken die Zinsaufwendungen für dieses Wohnhaus. Die Maklerkosten machte er als Werbungskosten insoweit geltend, als mit dem Verkaufspreis das Darlehen getilgt wurde. Das Gericht machte in seiner Entscheidung deutlich, dass die Maklerkosten aber nur dann abzugsfähig sind, wenn der Verkaufspreis des Hauses von vornherein zur Darlehenstilgung für das andere Objekt vorgesehen war.

Nutzung einer Wohnung im Elternhaus als eigener Hausstand

Entstehen einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung notwendige Mehraufwendungen, sind diese als Werbungskosten abzugsfähig. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Auch ein alleinstehender Arbeitnehmer kann einen doppelten Haushalt führen.

Eine Arbeitnehmerin, die in A tätig war, schloss im Mai 2008 einen Mietvertrag über eine in A gelegene Zweizimmerwohnung ab. Diese Wohnung erklärte sie am 30. Oktober 2008 gegenüber der Meldebehörde als Hauptwohnung. In ihrer Einkommensteuererklärung für 2008 machte sie wegen der Wohnung in A Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Das Finanzgericht sah die Voraussetzungen für die doppelte Haushaltsführung nicht als gegeben.

Dem hat sich der Bundesfinanzhof angeschlossen. Allein das Vorhalten einer Wohnung für gelegentliche Besuche oder für Ferienaufenthalte ist noch nicht als Unterhalten eines Hausstands zu bewerten. Wenn der Steuerzahler nicht nachweisen kann, dass er überhaupt etwas zum Haushalt beiträgt und halten die Eltern des erwachsenen Steuerpflichtigen, der bereits mehrere Jahre nicht mehr zu Hause gewohnt hat, die Wohnung nur vor, liegt kein eigener Hausstand des Kindes vor. Das Gericht führt weiter aus:

- Hausstand ist der Haushalt, den der Arbeitnehmer am Lebensmittelpunkt führt (sein Erst- oder Haupthaushalt).
- Bei einem alleinstehenden Arbeitnehmer ist entscheidend, dass er sich in dem Haushalt, im Wesentlichen nur unterbrochen durch die arbeits- und urlaubsbedingte Abwesenheit, aufhält.
- Ein eigener Hausstand wird nicht unterhalten, wenn der Arbeitnehmer die Haushaltsführung nicht zumindest mitbestimmt, sondern nur in einen fremden Haushalt - etwa in den der Eltern oder als Gast - eingegliedert ist. Dann liegt keine eigene Haushaltsführung vor.
- Wenn der Haushalt in einer in sich abgeschlossenen Wohnung geführt wird, die auch nach Größe und Ausstattung ein eigenständiges Wohnen und Wirtschaften gestattet, kann vom Unterhalten eines eigenen Hausstands ausgegangen werden.
- Die sich einem erwachsenen Kind bietende Möglichkeit, eine abgeschlossene Wohnung im Elternhaus nutzen zu können, ist jedoch noch nicht als Unterhalten eines Hausstands zu bewerten.

Reserveoffiziersanwärterausbildung ist Berufsausbildung

Für ein volljähriges Kind besteht Anspruch auf Kindergeld, wenn es für einen Beruf ausgebildet wird. Wer sein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernsthaft und nachhaltig darauf vorbereitet, befindet sich nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) in Berufsausbildung.

Der BFH wies die Revision der Familienkasse zurück, die die Ausbildung eines volljährigen Sohnes als Reserveoffiziersanwärter nicht als Berufsausbildung ansehen und den Eltern kein Kindergeld zahlte wollte. Die Ausbildung zum Reserveoffizier entspricht der Ausbildung der aktiven Offiziersanwärter des Truppendienstes ohne Studium und damit einer Berufsausbildung. Unerheblich ist, dass sich der Sohn noch nicht festgelegt hatte, ob er einen Antrag auf Verlängerung der Dienstzeit oder auf Übernahme als Berufssoldat stellen oder am Ende der Dienstzeit als Reserveoffizier aus der Bundeswehr ausscheiden wird. Deshalb muss die Familienkasse Kindergeld zahlen.

Schuldzinsen einer Personengesellschaft für ein Darlehen ihres Gesellschafters fallen nicht in den Anwendungsbereich der begrenzt abzugsfähigen Schuldzinsen

Durch Überentnahmen verursachte Schuldzinsen sind nur beschränkt abzugsfähig. Die Überentnahmen ermitteln sich aus dem Betrag der Entnahmen, soweit diese den Gewinn und die Einlagen des Wirtschaftsjahres übersteigen. Dabei sind an den Gesellschafter gezahlte Schuldzinsen nicht mit zu berücksichtigen, soweit sie als Sondervergütungen behandelt worden sind. Dies gilt nicht nur bei einer unmittelbaren, sondern auch bei einer mittelbaren Beteiligung über eine oder mehrere Personengesellschaften.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Steuerliche Behandlung von Pensionszahlungen an ehemalige Mitunternehmer

Die korrespondierende Bilanzierung von Pensionsansprüchen eines Personengesellschafters in dessen Sonderbilanz und der Gesamthandsbilanz ist nach Ausscheiden des Gesellschafters fortzuführen.

Die Pensionszahlungen nach dem Ausscheiden gehören zu den Sondervergütungen. Sie werden zwar bei der steuerlichen Gewinnermittlung der Gesellschaft als betrieblicher Aufwand berücksichtigt, stellen jedoch bei dem betroffenen Gesellschafter Sonderbetriebseinnahmen dar. Durch diese Handhabung soll sichergestellt werden, dass die nachträglich bezogenen Einkünfte auch gewerbesteuerlich zutreffend erfasst werden können.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Unangemessener Fahrzeugaufwand eines Freiberuflers

Die im Einkommensteuergesetz geregelten Grenzen für den Abzug unangemessener Aufwendungen gelten auch für die Beschaffung ausschließlich betrieblich genutzter PKW. Ob die Aufwendungen für das Fahrzeug unangemessen sind, bestimmt sich weiter danach, ob ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer - ungeachtet seiner Freiheit, den Umfang seiner Erwerbsaufwendungen selbst bestimmen zu dürfen - angesichts der erwarteten Vorteile und Kosten die Aufwendungen nach den Umständen des Einzelfalles ebenfalls auf sich genommen haben würde.

So hat der Bundesfinanzhof im Falle eines Tierarztes entschieden, der die Kosten für einen für rd. 2.000 € pro Monat geleasten Sportwagen als Betriebsausgaben abziehen wollte. Bei einer jährlichen Fahrleistung von nur 2.400 bis 3.800 km lag der durch Fahrtenbuch nachgewiesene betriebliche Anteil (Fahrten zu Fortbildungsveranstaltungen) bei etwa 90 %.

Nach Ansicht des Gerichts waren die Aufwendungen für das Fahrzeug wegen des absolut geringen betrieblichen Nutzungsumfangs des Sportwagens sowie wegen der Beschränkung der wenigen Fahrten auf Reisen zu Fortbildungsveranstaltungen oder Gerichtsterminen und damit wegen fehlenden Einsatzes in der berufstypischen tierärztlichen Betreuung einerseits und des hohen Repräsentationswerts eines Luxus sportwagens für seine Nutzer andererseits unangemessen. Zur Berechnung des angemessenen Teils der Aufwendungen kann auf durchschnittliche Fahrtkostenberechnungen für aufwendigere Modelle gängiger Marken der Oberklasse in Internetforen zurückgegriffen werden.

Hinweis: Das Gericht hat hier auf Erfahrungswerte verwiesen, die mit erheblichen Risiken verbunden sind. Welche Modelle der Oberklasse und welche Internetforen (in die man alles einstellen kann) sind gemeint? Wer ein Luxusfahrzeug dem Betriebsvermögen zuordnet, muss im Einzelfall mit Kürzung der Aufwendungen rechnen, selbst wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird.

Verbilligter Erwerb von Aktien des Arbeitgebers durch die Ehefrau des Arbeitnehmers als Arbeitslohn

Ein geldwerter Vorteil und damit Arbeitslohn kann auch dann vorliegen, wenn z. B. die Ehefrau des Arbeitnehmers verbilligt Aktien des Arbeitgebers erwirbt. Dieses gilt sogar dann, wenn der Hauptaktionär der Aktiengesellschaft die Aktien aus seinem Privatvermögen veräußert. Maßgeblich ist, ob die Bezüge durch das individuelle Dienstverhältnis des Arbeitnehmers veranlasst sind und sich im weitesten Sinne als Frucht für die geleisteten Dienste darstellen oder ob eine Zuwendung wegen anderer Rechtsbeziehungen erfolgt. Dabei müssen alle wesentlichen Umstände des Einzelfalls gewürdigt werden. Arbeitslohn kann allerdings nur vorliegen, wenn die Aktien tatsächlich verbilligt an den Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen veräußert werden. Es liegen also keine Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit vor, wenn bei Abschluss des verbindlichen Veräußerungsgeschäfts ein marktüblicher Preis bezahlt wird. Wertänderungen der Aktie zwischen Veräußerungsgeschäft und Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über die Aktien sind unerheblich.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Verkauf von GmbH-Anteilen an Angehörige zum symbolischen Kaufpreis

Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft sind gewerbliche Einkünfte, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1 % an der Gesellschaft beteiligt war. In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte ein Vater seine Anteile an einer GmbH zu einem Kaufpreis von 1 € auf sein Kind übertragen. Die vom Kaufpreis abzuziehenden Anschaffungskosten führten zu einem Verlust, den der Vater steuerlich geltend machte. Weil die GmbH-Anteile tatsächlich aber mehr als 1 € wert waren, entschied das Gericht, dass der erklärte Veräußerungsverlust steuerlich nicht geltend gemacht werden konnte, weil die Anteilsübertragung nicht entgeltlich und deshalb keine Veräußerung war.

Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen

Begnügt sich ein Ehegatte mit der Zuwendung laufender Zahlungen unter Verzicht auf Pflichtteils- oder ähnliche Ansprüche (Zugewinnausgleich), ist im Regelfall von einer Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen auszugehen, sofern das den Erben überlassene Vermögen ausreichend ertragsfähig ist und die Parteien ihren Verpflichtungen wie vereinbart oder durch Vermächtnis bestimmt nachkommen.

Ein Mann unterstützte seine Stiefmutter aufgrund eines von seinem Vater ausgesetzten Vermächtnisses. Stiefmutter und Vater hatten bereits vor der Eheschließung in einem notariell beurkundeten Ehe- und Erbvertrag Gütertrennung und wechselseitigen Pflichtteilsverzicht vereinbart. Vermächtnisweise erhielt die Stiefmutter ein lebenslanges Nießbrauchsrecht an einem Grundstück und eine monatliche Rente. Der Mann war Alleinerbe nach seinem Vater. Das Finanzamt berücksichtigte die Zahlungen an die Stiefmutter nicht als dauernde Last, weil es meinte, dass die Stiefmutter nicht zum Generationennachfolge-Verband gehöre.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs können die Zahlungen an die Stiefmutter grundsätzlich Versorgungsleistungen sein. Neben Leistungen, die anlässlich einer Betriebs- oder Vermögensübergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge vorbehalten worden sind, sind auch Versorgungsleistungen als Sonderausgaben abziehbar, die ihren Entstehungsgrund in einer letztwilligen Verfügung (z. B. in einem Vermächtnis) haben, sofern der überlebende Ehegatte statt seines gesetzlichen Erbteils aus übergeordneten Gründen der Erhaltung des Familienvermögens lediglich Versorgungsleistungen aus dem ihm an sich zustehenden Vermögen erhält. Der Empfänger der Versorgungsleistungen muss zum Generationennachfolge-Verbund gehören. Und es muss Vermögen übertragen werden, das ausreichende Erträge abwirft, um die vom Übernehmer zu erbringenden Versorgungsleistungen abzudecken.

Die Stiefmutter gehört zum Generationennachfolge-Verbund, auch wenn der Pflichtteilsverzicht vor der Eheschließung erklärt wurde. Denn der Ehe- und Erbvertrag wurde zwar vor der Heirat für den Fall ihrer Eheschließung geschlossen und Pflichtteilsansprüche entstanden aber erst mit der Eheschließung.

Allerdings muss das erstinstanzliche Finanzgericht noch prüfen, ob die Erträge des ererbten Vermögens ausreichen, um die Versorgungsleistungen zu bezahlen. Nur dann ist der Sonderausgabenabzug möglich.

Hinweis: Seit 2008 sind Versorgungsleistungen nur noch abziehbar, wenn sie im Zusammenhang mit der Übertragung eines Mitunternehmeranteils, mit der Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs sowie im Zusammenhang mit der Übertragung eines mindestens 50 % betragenden Anteils an einer GmbH stehen. Versorgungsleistungen bei der Übergabe privater Immobilien sind nicht mehr begünstigt.

Voraussetzungen für den Verlustabzug eines stillen Gesellschafters

Bis 2008 waren Anteile des typisch stillen Gesellschafters am Verlust des Unternehmens des Geschäftsinhabers bis zur Höhe der stillen Einlage als Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen. Nach der Einführung der Abgeltungsteuer ab 2009 sind sie als negative Einnahmen zu erfassen. Vereinbarung der stille Gesellschafter mit dem Geschäftsinhaber, dass er über seine stille Einlage hinaus am Verlust teilnimmt, entsteht bei entsprechenden Verlusten ein negatives Kapitalkonto. Diese Verluste dürfen nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen oder per Verlustrücktrag/Verlustvortrag abgezogen werden. Der ausgleichsfähige Verlust erhöht sich allerdings über die stille Einlage hinaus, wenn der stille Gesellschafter ein Guthaben auf einem Gesellschafter-Darlehenskonto verliert, weil eine Saldierung mit dem Verlustkonto bei der Beendigung der Gesellschaft vereinbart wurde. Abschließend setzt die Berücksichtigung von Verlustanteilen des stillen Gesellschafters als Werbungskosten bzw. negative Einnahmen voraus, dass die Verlustanteile im Jahresabschluss des Geschäftsinhabers festgestellt und von der Einlage des stillen Gesellschafters abgebucht werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Vorfälligkeitsentschädigung für Darlehensablösung wegen Grundstücksverkauf nicht abzugsfähig

Wird ein Darlehen während des Laufs der Zinsbindung zurückgezahlt, kann das Kreditinstitut eine sog. Vorfälligkeitsentschädigung verlangen. In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte ein Grundstückseigentümer ein vermietetes Wohnhaus veräußert. Mit dem Verkaufspreis löste er ein Darlehen bei seiner Bank ab, die hierfür allerdings eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangt hatte. Der Grundstückseigentümer wollte den gezahlten Betrag als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften absetzen. Das Gericht entschied aber, dass Vorfälligkeitsentschädigungen im Zusammenhang mit einem Grundstücksverkauf nicht abzugsfähig sind.

Tipp: Die Vorfälligkeitsentschädigung ist aber steuerlich abzugsfähig, wenn das Haus weiterhin vermietet wird.

Entschädigungszahlung wegen Aufgabe eines Mietvertrags: Steuerpflichtiger laufender Gewinn oder gewerbesteuerfreier Betriebsaufgabegewinn?

Zum steuerlich begünstigten Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn gehört alles, was der Veräußerer im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs vom Erwerber oder einem Dritten erhält. Dies sind insbesondere die anlässlich einer Veräußerung/Aufgabe durch die Aufdeckung stiller Reserven entstandenen Gewinne. Dagegen sind Einnahmen aus der Erfüllung oder Auflösung von laufenden Verträgen, die nicht durch die Betriebsveräußerung/ -aufgabe veranlasst sind, als nicht begünstigte laufende Gewinne zu qualifizieren.

Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden, dass eine Entschädigungszahlung für die Aufgabe eines langfristigen Gewerbemietvertrags zum laufenden Gewinn und nicht zu einem gewerbesteuerfreien Aufgabegewinn gehört, wenn der Gewerbetreibende zwar in zeitlichem Zusammenhang mit der Entschädigungszahlung seinen Gewerbebetrieb an eine ihm gehörende Kapitalgesellschaft veräußert, den Betrieb aber in einem anderen Mietobjekt hätte fortsetzen können, dies aber aus gesundheitlichen Gründen unterlassen hat. Das Gericht verneint den erforderlichen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Entschädigungszahlung und Betriebsaufgabe, weil die Betriebsaufgabe aus gesundheitlichen Gründen erfolgte.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Allerdings kann eine Entschädigung, z. B. für den Verzicht auf ein bestehendes Mietrecht an Geschäftsräumen, dem begünstigten Aufgabegewinn zuzuordnen sein, wenn die Entschädigung **für die Aufgabe** eines Betriebs oder Teilbetriebs bzw. **zur Abgeltung** der durch die Betriebseinstellung aufgetretenen Nachteile gezahlt wird.

Grunderwerbsteuer bei Übertragung einer Kommanditbeteiligung auf den einzigen anderen Kommanditisten

Der Grunderwerbsteuer unterliegt regelmäßig der Verkauf eines Grundstücks. Grunderwerbsteuerpflichtig ist aber u. a. auch der Erwerb einer Beteiligung an einer grundbesitzenden Personengesellschaft, wenn sich dadurch mindestens 95 % der Anteile in einer Hand vereinigen. Es reicht aus, wenn die Anteile teils unmittelbar und teils mittelbar gehalten werden.

Beispiel: An einer grundbesitzenden GmbH & Co. KG sind als Kommanditisten A und B zu je 50 % beteiligt. Alleinige Anteilseignerin der Komplementär-GmbH ist die KG (sog. Einheits-KG). A überträgt seinen Kommanditanteil auf B. Der Vorgang löst Grunderwerbsteuer aus. B ist nunmehr alleiniger Kommanditist und somit zu 100 % unmittelbar an der KG beteiligt. Über die KG ist er auch mittelbar zu 100 % an der Komplementär-GmbH beteiligt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Verluste aus Termingeschäften im Zusammenhang mit Aktienverkäufen einer Kapitalgesellschaft sind Veräußerungskosten

Der Gewinn einer Kapitalgesellschaft aus der Veräußerung von Anteilen an einer anderen Kapitalgesellschaft ist zu 95 % nicht zu versteuern. Umgekehrt sind Veräußerungsverluste steuerlich nicht abzugsfähig. Der Veräußerungsgewinn bzw. -verlust errechnet sich aus dem Veräußerungspreis abzüglich des Buchwerts und der Veräußerungskosten.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte eine GmbH Aktien gekauft und gleichzeitig mit einer Bank zur Minderung des Kursverlustrisikos ein sog. Termingeschäft über die gleichen Aktien abgeschlossen. Die GmbH veräußerte die Aktien mit erheblichen Gewinnen, machte aber aus dem Termingeschäft Verluste, die höher als die Veräußerungsgewinne aus den Aktien waren. Sie beantragte, 95 % des Aktiengewinns steuerfrei zu lassen und die Verluste aus dem Termingeschäft voll als Betriebsausgabe anzuerkennen.

Das Gericht entschied, dass die Verluste aus den Termingeschäften als Veräußerungskosten vom Veräußerungspreis abzuziehen waren, weil sie im Zusammenhang mit der Anschaffung der Aktien abgeschlossen worden waren. Insgesamt ergab sich ein Veräußerungsverlust, weil die Verluste aus dem Termingeschäft höher als der Gewinn aus dem Aktienverkauf waren. Den so ermittelten Veräußerungsverlust konnte die GmbH steuerlich nicht geltend machen.

Änderungen durch das Kroatiengesetz

Verschiedene Bereiche des deutschen Steuerrechts mussten wegen des Beitritts der Republik Kroatien zur EU angepasst werden. Das sogenannte Kroatienanpassungsgesetz wurde aber auch genutzt, um weitere steuerliche Änderungen unterzubringen. Soweit nichts anderes angegeben ist, gelten die Änderungen ab dem 1.1.2015. Betroffen sind u. a. die folgenden Bereiche:

Einkommensteuergesetz

- Entschädigungen, die aufgrund eines Dienstunfalls geleistet werden, sind steuerfrei. Das gilt nun auch für Zahlungen an Personen, die während des Freiwilligen Wehrdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes einen Schaden erleiden, sowie für Beamte, die im zivilen Dienst einen gefährlichen Dienst ausüben.
- Werden Ansprüche aus einem von einer anderen Person abgeschlossenen Vertrag entgeltlich erworben, gehört die Differenz zwischen Versicherungsleistung und Aufwendungen für den Erwerb des Versicherungsanspruchs zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Die Änderung betrifft Auszahlungen für nach dem 31.12.2014 eintretende Versicherungsfälle. Die Steuerpflicht gilt nicht bei der Übertragung von Lebensversicherungen aus familien- und erbrechtlichen Gründen.
- Wiedereinführung der Fifo-Methode beim Handel mit Fremdwährungsbeträgen. Bei Anschaffung und Veräußerung mehrerer gleichartiger Fremdwährungsbeträge ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Beträge zuerst veräußert wurden.
- Die Grenzwerte für die Abgabe einer jährlichen Anmeldung der Lohnsteuer werden von 1.000 € auf 1.080 € angehoben.

- Um Unterhaltsleistungen steuerlich geltend machen zu können, muss die Identifikationsnummer der unterhaltenen Person angegeben werden. Verweigert der Empfänger die Mitteilung seiner Identifikationsnummer, kann der Zahlende diese beim Finanzamt erfragen.
- Wird vor einem Wegzug ins Ausland Privatvermögen in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft eingebracht und anschließend die Rechtsform mehrfach gewechselt, entfällt der Steuerzugriff. Umwandlungen nach dem 31.12.2013 bei im Ausland ansässigen Anteilseignern sind nur noch mit Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven zulässig.

Umsatzsteuergesetz

- Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird auf die Lieferung von Edelmetallen und unedlen Metallen sowie von Tablet-Computern und Spielekonsolen ausgeweitet.
- Aufnahme des Regelwerks Mini-one-stop-shop (MOSS), deutsch: kleine einzige Anlaufstelle (KEA): Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen werden am Sitzort des privaten Leistungsempfängers erbracht. Die leistenden Unternehmen müssen deshalb in einer Vielzahl von Staaten umsatzsteuerliche Erklärungspflichten erfüllen. MOSS/KEA erleichtert den Unternehmen die praktische Handhabung, indem nur ein Datensatz an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden muss (besonderes Besteuerungsverfahren). MOSS/KEA gilt ab dem 1. Oktober 2014, ist aber erstmals für Besteuerungszeiträume ab dem 1.1.2015 anzuwenden.
- Der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt auch für Hörbücher.
- Eingliederungsleistungen und Leistungen zur aktiven Arbeitsförderung sowie vergleichbare Leistungen, die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden sind, werden von der Umsatzsteuer befreit.

Gewerbsteuergesetz

Auch Einrichtungen ambulanter Rehabilitation werden von der Gewerbesteuer freigestellt.

Nichtumsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung trotz vorübergehender Fortführung des Unternehmens durch Veräußerer

Eine Geschäftsveräußerung, die nicht der Umsatzsteuer unterliegt, setzt voraus, dass der Unternehmer sein ganzes Unternehmen oder einen Teil des Unternehmens veräußert und der Erwerber beabsichtigt, das Unternehmen fortzuführen. Der Veräußerer darf das Unternehmen also nicht auf eigene Rechnung und Gefahr selbst fortführen.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist für eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung unschädlich, wenn Veräußerer und Erwerber den Vollzug der Vereinbarung vorübergehend aussetzen, um steuerrechtliche Zweifelsfragen zu klären. Führt in der Zwischenzeit der Veräußerer das Unternehmen fort, bleibt die Geschäftsveräußerung gleichwohl nichtsteuerbar.

Umsatzsteuerfreiheit von psychotherapeutischen Behandlungen in einer Privatklinik

Krankenhausbehandlungen sind umsatzsteuerfrei. Dies gilt in jedem Fall für Heilbehandlungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts (öffentlich-rechtliche Trägerschaft) erbracht werden. Bei privaten Kliniken ist die Umsatzsteuerfreiheit von einer sozialrechtlichen Zulassung abhängig.

Das Finanzgericht Münster hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Eine Klinik für Psychotherapie in der Rechtsform einer GmbH verfügte nicht über die erforderliche sozialrechtliche Zulassung. Das Finanzamt versagte deshalb die beantragte Umsatzsteuerbefreiung für die ärztlichen Leistungen.

Das Finanzgericht folgte dieser Ansicht nicht und gewährte die Umsatzsteuerbefreiung mit folgender Begründung: Erbringt eine Privatklinik (ohne sozialrechtliche Zulassung) im Wesentlichen die gleichen psychotherapeutischen Leistungen unter in sozialer Hinsicht gleichen Bedingungen wie die öffentlich-rechtlichen oder nach dem Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäuser, kann sie sich unmittelbar auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie berufen. Nach Auffassung des Gerichts ist die deutsche Rechtslage nicht mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie vereinbar.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Verzicht auf Umsatzsteuerbefreiung kann bis zur materiellen Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung für das Jahr der Leistungserbringung zurückgenommen werden

Unter Klarstellung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung zurückgenommen werden kann, solange

- der Umsatzsteuerbescheid für das Jahr der Leistungserbringung noch mit Rechtsbehelfen angefochten werden kann (sog. formelle Bestandskraft) oder
- der Umsatzsteuerbescheid auf Grund eines Vorbehalts der Nachprüfung noch änderbar ist (sog. materielle Bestandskraft).

Eine Rücknahme des Verzichts kann interessant sein, wenn sich z. B. nachträglich herausstellt, dass der Leistungsempfänger die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer doch nicht als Vorsteuer abziehen kann, weil er steuerfreie Ausgangsleistungen tätigt.

Vorsteuerabzug bei Fehlen der materiellen Voraussetzungen allenfalls im Billigkeitsverfahren

Vorsteuerbeträge können bei der Festsetzung der Umsatzsteuer (sog. Festsetzungsverfahren) nur berücksichtigt werden, wenn alle materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. Fehlt es hieran (z. B. wenn der Leistungsempfänger über die Unternehmereigenschaft des Leistenden getäuscht worden ist), kommt ein Vorsteuerabzug allenfalls in einem gesonderten Billigkeitsverfahren in Betracht. Ob das Vertrauen des den Vorsteuerabzug geltend machenden Unternehmers schutzwürdig ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Zur Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage

Mindestbemessungsgrundlage ist diejenige Bemessungsgrundlage, die zur Berechnung der Umsatzsteuer verwendet wird, wenn ein Entgelt entweder nicht vorhanden ist oder ein Geschäft zwischen nahe stehenden Personen vorliegt, bei denen ein Entgelt unterhalb des üblichen Marktpreises vereinbart worden ist. Ziel der Mindestbemessungsgrundlage ist es, unbelasteten privaten Konsum eines Unternehmers und der ihm nahe stehenden Kreise zu verhindern, insbesondere auch eine missbräuchliche Ausnutzung des Vorsteuerabzugs durch Unternehmer zur Entlastung ihres privaten Konsums von der Umsatzsteuer schon im Ansatz unmöglich zu machen.

Mit einem solchen Fall hatte sich der Bundesfinanzhof zu befassen: Eheleute errichteten im Jahr 2005 als Grundstücksgemeinschaft eine Schweinezuchtanlage. Diese verpachteten sie umsatzsteuerpflichtig an den zum Vorsteuerabzug berechtigten Sohn, der einen landwirtschaftlichen Betrieb führte. Die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung anfallenden Vorsteuerbeträge machte die Grundstücksgemeinschaft in den Jahren 2005 bis 2007 geltend. Aus der Verpachtung erklärte sie steuerpflichtige Umsätze. Das Finanzamt ermittelte die Mindestbemessungsgrundlage und erhöhte die Pacht.

Das Gericht hat entschieden, dass die in vollem Umfang steuerpflichtigen Umsätze der Grundstücksgemeinschaft aus der Verpachtung nicht nach der Mindestbemessungsgrundlage, sondern nach dem Entgelt zu bemessen sind. Die Mindestbemessungsgrundlage ist bei Leistungen an einen zum vollen Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmer dann nicht anwendbar, wenn der vom Leistungsempfänger in Anspruch genommene Vorsteuerabzug keiner Vorsteuerberichtigung unterliegt.